| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG |
|---|---|---|

## BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

### 1 Landkreis Peine — Stellungnahme vom 05.08.2020

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

**Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:**

Gegen den Planentwurf bestehen keine Anregungen.

**Fachdienst Straßenverkehr:**

Es bestehen keine Bedenken.

**Vorbeugender Brandschutz:**

1. Die erforderlichen Feuerwehrzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³ /Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 120 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

**Bemerkung:**

Die Hinweise wurden in die Begründung übernommen. Die Gemeinde geht allerdings davon aus, dass für die seit mehr als 60 Jahren vorhandene Bebauung ausreichende Brandschutzeinrichtungen vorhanden sind. Zusätzliche Gebäude sind auf Grundlage des Bebauungsplans nur in sehr geringem Umfang realisierbar. Sollten sich über die vorhandenen Einrichtungen hinaus Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben, wird sie diesen nachkommen.

**Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:**

**1. Hinweis auf Altlasten**
Nach derzeitigem Stand der Kenntnis liegen der UBB keine Hinweise auf mögliche unbearbeitete Altlasten im Plangebiet vor.

**2. Allgemeiner Hinweis**
Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde bitte umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (Stand 19.05.2010, Anlage) ist zu beachten.

**3. Untere Bodenschutzbehörde**
Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 (1) BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.

Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

**4. Untere Abfallbehörde**
Abfälle sind zu trennen und entsprechend zu entsorgen.
Die fachgerechte Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

**Bemerkung:**

Die Hinweise wurden im erforderlichen Umfang in die Begründung übernommen.

**Untere Immissionsschutzbehörde**
Im Bereich "Hettbergsfeld" kommt es zu hohen Lärmimmissionen durch den Verkehr auf der B 494. So wird nachts der Orientierungswert von 50 dB(A) für Mischgebiete durch die Immissionen des Straßenverkehrs überschritten. Daher ist zur Sicherung der Wohnruhe innerhalb der Gebäude ein baulicher Schallschutz gem. Din 4109 erforderlich. Von Neuplanungen ist, wie in der Begründung zum B-Plan geschrieben, abzusehen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen; eine Neuplanung erfolgt durch den Bebauungsplan nicht.

**Untere Wasserbehörde:**

Es bestehen keine Bedenken.

**Untere Naturschutzbehörde:**

Im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes gibt es nur ein Grundstück (Flst. 124/4), das noch eine weitere Bebauung ermöglicht. Die für diese Bebauung in der textlichen Festsetzung Nr. 5 festgelegten Pflanzmaßnahmen können von der UNB mitgetragen werden.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Gegen die Bauleitplanung bestehen von hier aus keine Bedenken.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Archäologischer Denkmalschutz: - Keine Bedenken und Anregungen

Baudenkmalschutz: - Keine Bedenken

**2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel Stellungnahme vom 30.07.2020**

Gegen den o. a. Bebauungsplanentwurf bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Zufahrt vom "Hettbergsfeld" zur B 494 handelt es sich um eine sog. Zufahrt "von alters her". Sofern der Zufahrtsbereich baulich verändert wird, ist ein formloser Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu stellen.

Unter der Voraussetzung, dass der vorgenannte Hinweis und die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 16.08.2019 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

*In der Stellungnahme vom 16.08.2019 hatte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Folgendes ausgeführt:*

Der o. a. Bebauungsplanentwurf weist ein Baugebiet nordwestlich der Bundesstraße 494 im Abschnitt 140 an der freien Strecke aus.
Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen vorhandenen Weg bzw. eine gemeindliche Zufahrt direkt an die Bundesstraße. Eine Vereinbarung zum Anschluss des Weges an die Bundesstraße oder eine Sondernutzungserlaubnis liegen nicht vor.

Die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem FStrG dürfen Hochbauten entlang der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20,00 m – gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – nicht errichtet werden. Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass nach der NBauO in der vorerwähnten Bauverbotszone auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen.

Entlang der freien Strecke der Bundesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot zum ausgewiesenen Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Bundesstraße in den Bebauungsplan einzutragen. Aufgrund des vorhandenen Radweges direkt an den privaten Grundstücken sind die Einfriedungen ohne Tor und Tür auszuführen.

Der vorhandenen Erschließung zum geplanten Mischgebiet über die Zufahrt von alters her für Wohnzwecke bzw. über den Wohnweg des Teilbebauungsplanes 1 von 1956 kann unter der Bedingung zugestimmt werden, dass keine tatsächliche Nutzungsänderung erfolgt.

Für die Änderung der Nutzung der vorhandenen Zufahrt (jetzt Wohnen im Mischgebiet) ist eine Sondernutzungserlaubnis im Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu beantragen, um die Erschließungssituation zu klären. Die Unterhaltung von Zufahrten obliegt üblicherweise bis zum Fahrbahnrand der Bundesstraße dem Erlaubnisnehmer, dies gilt auch für eine ggf. erforderliche Beschilderung aufgrund der Zufahrt. Für die vorhandene Situation mit dem bestehenden Radweg ist eine praktikable Lösung zu finden.

Sofern eine vorhandene gewerbliche Nutzung innerhalb des geplanten Mischgebietes vorliegt, ist eine eigene Erlaubnis vom jeweiligen Erlaubnisnehmer im regionalen Geschäftsbereich zu beantragen.
Für die in der Begründung (Seite 8) genannte Abstellfläche innerhalb der Bauverbotszone liegt keine Zustimmung vor, auch hier ist eine Erlaubnis vom Erlaubnisnehmer zu beantragen.

Sollten bauliche Maßnahmen an der Zufahrt zur B 494 aufgrund der Ausweisung zum Mischgebiet notwendig werden (Erhöhung der Frequentierung der Zufahrt), erfolgen diese auf einseitige Veranlassung. Die Kosten sind dann von der Gemeinde zu tragen.

Die im Zufahrtsbereich des Weges erforderlichen Sichtfelder sind gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zeichnerisch aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB darzustellen und textlich aufzunehmen. Es ist die für Landstraßen zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h anzunehmen. Der vorhandene Radweg ist besonders zu beachten und es ist sicherzustellen, dass auch parkende Fahrzeuge auf der vorgenannten Abstellfläche keine Sichtbehinderung darstellen.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutznahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anmerkungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, kann in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

**Bemerkung:**

Der Hinweis auf die Zufahrt von alters her wird in die Begründung übernommen. Die Sondernutzungserlaubnis zum Anschluss des vorhandenen Erschließungswegs an die B 494 wird der Gemeinde vom Straßenbaulastträger gem. Mail vom 06.11.2019 gebührenfrei erteilt. Soweit die Straßenbauverwaltung gesonderte Erlaubnisse für gewerbliche Nutzungen für erforderlich hält, wird diese Information an die betroffenen Eigentümer weitergegeben.

Die Anregungen zu den Planfestsetzungen sind im Bebauungsplan bereits berücksichtigt, Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich. Wesentliche Änderungen der bereits vorhandenen Nutzungen werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet.

**3 Wasserverband Peine — Stellungnahme vom 05.08.2020**

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Planaufstellung keine Bedenken.

1) Aus ver- und entsorgungstechnischer Sicht ergeben sich keine Änderungen.

2) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen, ist die Einhaltung der Hinweise des Regelwerks DVGW GW 125 (M) "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.

**Bemerkung:**

Die Anpflanzung neuer Bäume ist nicht vorgesehen. Der Hinweis betrifft ausschließlich Leitungen auf privaten Grundstücken und ist unabhängig von der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

**4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie — keine Stellungnahme**

**5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen — Stellungnahme vom 24.07.2020**

Zu der o. g. Bauleitplanung hatten wir mit Schreiben vom 19.08.2019 erstmalig Stellung genommen, auf die wir hier verweisen. Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt.

Die weiteren Planänderungen ergeben jedoch keine neuen Aspekte, die für uns zu einer veränderten Bewertung führen. Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

*In der Stellungnahme vom 19.08.2019 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:*

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Das ca. 0,6 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Stedum an der B 494 und südöstlich des Abfallentsorgungszentrums Stedum. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes "Hettbergsfeld" wird die planungsrechtliche Absicherung einer bereits vorhandenen Wohnnutzung auf dem Gelände einer ehemaligen Ziegelei durchgeführt. Entsprechend der vorhandenen gemischten Nutzungen soll die Fläche als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt werden.

Im Nahbereich des Plangebiets befinden sich keine landwirtschaftlichen Hofstellen. Durch di3e Bewirtschaftung der südlich und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

können Stäube, Gerüche und Geräusche in das Plangebiet hineinwirken. Diese Immissionen, die gegebenenfalls auch an Feiertagen oder in den späten Abendstunden auftreten können, sind von den Anwohnern des Plangebiets als ortsüblich zu tolerieren.

Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

**Bemerkung:**

In die Begründung wurde ein Hinweis auf Immissionen aus Feldbewirtschaftung aufgenommen.

**6 ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig — keine Stellungnahme**

**7 Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord — keine Stellungnahme**

**8 Avacon Netz GmbH, Sarstedt — Stellungnahme vom 22.07.2020**

keine Bedenken

**9 Deutsche Telekom Technik GmbH — Stellungnahme vom 27.07.2020**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und den Bebauungsplan Hettbergsfeld in der Ortschaft Stedum-Bekum werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.

**10 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig — Stellungnahme vom 16.07.2020**

Aus Sicht der von hier wahrzunehmenden Belange möchte ich nochmals auf die Stellungnahme von hier vom 07.08.2019 hinweisen:

*Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des vorliegenden Schallgutachtens auch zukünftig bei Betreiberwechsel im angrenzenden Gewerbe- und Industriehof Brakemeier eingehalten werden, sollte ein Nachtbetrieb per textlicher Festsetzung ausgeschossen werden.*
*Weiterhin sollte zumindest, wenn die abschirmende Wirkung der ehemaligen Brennofenhalle nicht verbindlich festgelegt werden kann, auch die Festsetzung eines flächenbezogenen Schallleistungspegels angedacht werden.*

**Beschluss:**

Die Festsetzungen werden beibehalten. Auf eine Überplanung des Industriehofs Brakemeier wird verzichtet.

**Begründung:**

Festsetzungen für den Industriehof sind nicht möglich, da dieser nicht im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt. Eine planungsrechtliche Regelung der gewerblichen Nutzung hält die Gemeinde derzeit für nicht notwendig. Mit der Definition des Schutzanspruchs der vorhandenen Wohnbebauung durch Festsetzung eines Mischgebiets sind zukünftige Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen an die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm gebunden.

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG |
|---|---|---|

**11 Bundespolizeidirektion Hannover** **Stellungnahme vom 08.07.2020**

nicht berührt

**12 BAIUD, Bundeswehr** **keine Stellungnahme**

**13 Nds. Forstamt Wolfenbüttel** **Stellungnahme vom 14.07.2020**

keine Anmerkungen

**14 Industrie- und Handelskammer Braunschweig** **Stellungnahme vom 10.08.2020**

Im Rahmen der o. g. Bauleitplanverfahren soll eine Fläche östlich des Abfallentsorgungszentrums und südlich des Brakemeier Industrie- und Gewerbeparks auf Flächennutzungsplanebene von einer gewerblichen Baufläche in eine Mischbaufläche umgewidmet und auf Bebauungsplanebene als Mischgebiet ausgewiesen werden. Damit sollen die aktuellen Nutzungen im Bereich der ehemals zum Ziegeleibetrieb gehörigen Betriebswohnungen planungsrechtlich abgesichert werden.

Wir merken an, dass eine Herabstufung von gewerblichen zu gemischten Bauflächen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten generell mit Skepsis zu betrachten ist. Dies betrifft insbesondere den Aspekt des Immissionsschutzes und mögliche Konflikte zwischen ansässigen Gewerbenutzungen und den im geplanten Mischgebiet allgemein zulässigen Wohnnutzungen. In diesem Zusammenhang ist den übersandten Planunterlagen zu entnehmen, dass eine rechnerische Verbesserung der Immissionssituation im Plangebiet dadurch eintritt, dass im Rahmen der parallel laufenden 1. Änderung des westlich angrenzenden Bebauungsplanes "Hettberg" für den Bereich des vom Landkries Peine betriebenen Abfallentsorgungszentrums die dort zulässigen Emissionen reduziert werden. Von entsprechenden Reduzierungen oder anderweitigen Restriktionen im Bereich des Brakemeier Industrie- und Gewerbeparks ist in den Unterlagen hingegen nicht die Rede.

Stattdessen wird in den Planunterlagen angeführt, dass sich gemäß schalltechnischer Begutachtung aus der tatsächlichen Nutzung des Brakemeier Industrie- und Gewerbeparks (mit Emissionen deutlich unter Industriestandard und in Verbindung mit der weitgehenden Abschirmung durch die ehemalige Brennstoffhalle) Werte ergeben, die mit maximal 51,7 dB(A) deutlich unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete liegen. Einschränkungen für die vorhandenen bzw. planungsrechtlich gesicherten Nutzungen seien daher nicht zu erwarten. Im Übrigen spiele der Gewebelärm in der subjektiven Wahrnehmung vor Ort gegenüber dem Straßenverkehrslärm nur eine untergeordnete Rolle. Wir gehen somit davon aus, dass den Gewerbetreibenden im Bereich des Brakemeier Industrie- und Gewerbeparks aus den vorgesehenen Plandarstellungen keinerlei Nachteile hinsichtlich ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erwachsen. Nur unter dieser Voraussetzung können die o. g. Bauleitplanverfahren aus wirtschaftlicher Sicht mitgetragen werden.

**Beschluss:**

Die Festsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Der aktuelle Schutzanspruch des ehemaligen Betriebswohnens ist aufgrund der weit zurückreichenden und nur bedingt rekonstruierbaren Planungsgeschichte nicht zweifelsfrei feststellbar. Insofern können auch theoretische Entwicklungsmöglichkeiten des Industriehofs nicht beurteilt werden. Die aktuellen Betriebsnutzungen wurden geprüft und werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht eingeschränkt, ebenso ist wegen der Abschirmung durch das ehemalige Brennofengebäude von einem erheblichen Entwicklungspotenzial des Geländes auszugehen. Eine faktische Beschränkung des Containerplatzes westlich des Brennofens auf das bisherige Emissionsaufkommen ist unter Berücksichtigung der bestehenden Gemengelage i. S. d. gegenseitigen Rücksichtnahme nach Auffassung der Ge-

meinde zumutbar. "Zusicherungen" für das Gewerbe sind außerhalb des Plangeltungsbereichs mangels Festsetzungskompetenz nicht möglich.

**15 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** **Stellungnahme vom 28.07.2020**

keine Bedenken

**16 Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim** **keine Stellungnahme**

**17 Kirchenkreisamt Peine** **keine Stellungnahme**

**18 Regionalbus Braunschweig GmbH** **keine Stellungnahme**

**19 Agentur für Arbeit Hildesheim** **keine Stellungnahme**

**20 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine** **keine Stellungnahme**

**21 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)** **keine Stellungnahme**

**22 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.** **Stellungnahme vom 10.08.2020**

Zu o. g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass wir an unserer Stellungnahme vom 26. November 2019 festhalten.

**Anmerkung:**

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde keine Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme vom 26. November 2019 ist nicht vorhanden. Es liegt offensichtlich eine Verwechselung vor.

**23 Stadt Lehrte** **Stellungnahme vom 30.07.2020**

nicht berührt

**24 Stadt Peine** **keine Stellungnahme**

**25 Gemeinde Ilsede** **keine Stellungnahme**

**26 Gemeinde Schellerten** **keine Stellungnahme**

**27 Gemeinde Harsum** **Stellungnahme vom 10.07.2020**

nicht berührt

**28 Stadt Sehnde** **keine Stellungnahme**

**29 Gemeinde Algermissen** **Stellungnahme vom 16.07.2020**

nicht betroffen

**30 Polizeikommissariat Peine** **Stellungnahme vom 16.07.2020**

keine Bedenken

**31 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal** **keine Stellungnahme**

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME<br>BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG |
|---|---|---|

**32 Avacon Netz GmbH, Salzgitter** **Stellungnahme vom 14.07.2020**

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und der Bebauungsplan "Hettbergsfeld" befinden sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldeleitungen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anhang

**Fernmelde:**

Für unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter der Fernmeldeabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.

Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen in den Leitungsschutzbereichen unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten in den Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, Telefon: +491 70/6 48 47 51 (H. Karwacki).

**Beschluss:**

Die Festsetzungen werden beibehalten.

**Begründung:**

Die Fernmeldeleitungen liegen im Flurstück 124/23 an der Nordgrenze außerhalb des Bebauungsplans. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Bestandsleitung hinreichend gesichert ist und eine planungsrechtliche Festsetzung eines Leitungsrechts auf den angrenzenden Flurstücken im Planbereich nicht erforderlich ist. Die Leitung mit Schutzstreifen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und Hinweise zu Maßnahmen im Leitungsbereich in die Begründung übernommen.

**33 Regionalverband Großraum Braunschweig** **Stellungnahme vom 06.08.2020**

keine Anregungen und Bedenken

**34 NABU Hannover** **keine Stellungnahme**

**35 Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste** **Stellungnahme vom 04.08.2020**

nicht betroffen

**36 Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"** **keine Stellungnahme**

**37 NLWKN, Betriebsstelle Süd** **keine Stellungnahme**

**38 TenneT TSO GmbH** **keine Stellungnahme**

**39 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung** **Stellungnahme vom 21.07.2020**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

| | |
|---|---|
| *Luftbilder*: | Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. |
| *Luftbildauswertung*: | Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. |
| *Sondierung*: | Es wurde keine Sondierung durchgeführt. |
| *Räumung*: | Die Fläche wurde nicht geräumt. |
| *Belastung*: | Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. |

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssysteme Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Luftbildauswertung nicht durchgeführt wurde. Nach Angabe von Zeitzeugen sind im Planumfeld keine Bombardierungen erfolgt. Das Gebiet ist nach dem 2. Weltkrieg vollständig bebaut worden.

**Stellungnahmen Dritter zum Verfahren sind nicht eingegangen.**

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

**BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** **1**


| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Landkreis Peine | Stellungnahme vom 05.08.2020 | 1 |
| 2 | NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 30.07.2020 | 2 |
| 3 | Wasserverband Peine | Stellungnahme vom 05.08.2020 | 4 |
| 4 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | keine Stellungnahme | 4 |
| 5 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | Stellungnahme vom 24.07.2020 | 4 |
| 6 | ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig | keine Stellungnahme | 5 |
| 7 | Deutsche Bahn Netz AG, DB Immobilien, RB Nord | keine Stellungnahme | 5 |
| 8 | Avacon Netz GmbH, Sarstedt | Stellungnahme vom 22.07.2020 | 5 |
| 9 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Stellungnahme vom 27.07.2020 | 5 |
| 10 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | Stellungnahme vom 16.07.2020 | 5 |
| 11 | Bundespolizeidirektion Hannover | Stellungnahme vom 08.07.2020 | 5 |
| 12 | BAIUD, Bundeswehr | keine Stellungnahme | 6 |
| 13 | Nds. Forstamt Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 14.07.2020 | 6 |
| 14 | Industrie- und Handelskammer Braunschweig | Stellungnahme vom 10.08.2020 | 6 |
| 15 | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | Stellungnahme vom 28.07.2020 | 7 |
| 16 | Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim | keine Stellungnahme | 7 |
| 17 | Kirchenkreisamt Peine | keine Stellungnahme | 7 |
| 18 | Regionalbus Braunschweig GmbH | keine Stellungnahme | 7 |
| 19 | Agentur für Arbeit Hildesheim | keine Stellungnahme | 7 |
| 20 | LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine | keine Stellungnahme | 7 |
| 21 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) | keine Stellungnahme | 7 |
| 22 | Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V. | Stellungnahme vom 10.08.2020 | 7 |
| 23 | Stadt Lehrte | Stellungnahme vom 30.07.2020 | 7 |
| 24 | Stadt Peine | keine Stellungnahme | 7 |
| 25 | Gemeinde Ilsede | keine Stellungnahme | 7 |
| 26 | Gemeinde Schellerten | keine Stellungnahme | 7 |
| 27 | Gemeinde Harsum | Stellungnahme vom 10.07.2020 | 7 |
| 28 | Stadt Sehnde | keine Stellungnahme | 7 |
| 29 | Gemeinde Algermissen | Stellungnahme vom 16.07.2020 | 7 |
| 30 | Polizeikommissariat Peine | Stellungnahme vom 16.07.2020 | 7 |
| 31 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt | keine Stellungnahme | 7 |
| 32 | Avacon Netz GmbH, Salzgitter | Stellungnahme vom 14.07.2020 | 8 |
| 33 | Regionalverband Großraum Braunschweig | Stellungnahme vom 06.08.2020 | 8 |
| 34 | NABU Hannover | keine Stellungnahme | 8 |
| 35 | Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste | Stellungnahme vom 04.08.2020 | 9 |
| 36 | Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse" | keine Stellungnahme | 9 |
| 37 | NLWKN, Betriebsstelle Süd | keine Stellungnahme | 9 |
| 38 | TenneT TSO GmbH | keine Stellungnahme | 9 |
| 39 | LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung | Stellungnahme vom 21.07.2020 | 9 |